

Französische und belgische Literatur.

Ch. Delagrave in Paris.

Oeuvres choisies de Mme. Desbordes-Valmore. 18°. 3 fr. 50 c.

H. Desforges in Paris.

Fritsch, J., Fabrication des engrais chimiques. 8°. 20 fr.

Emile Bruylant in Brüssel.

Hymans, P. et Delcroix, A., Histoire parlementaire de la Belgique. 4e série, tome I, 1er fascicule. 8°. 7 fr.

E. Fasquelle in Paris.

Corday, M., les révélées. 18°. 3 fr. 50 c.

J. Lamarre & Cie. in Paris,

Blanchard, R., l'insecte et l'infection. Fasc. I. 8°. 6 fr.

L. Michaud in Paris.

Séché, A., et Bertaut, J., la vie anecdotique et pittoresque des grands écrivains. Lord Byron. Ill. 2 fr. 25 c. Goethe. Ill. 2 fr. 25 c.

A. Michel in Paris.

Duquesne, R., Vie et aventures galantes de la belle Sorel. 8°. 5 fr.

G. van Oest & Cie. in Brüssel.

Goffin, A., Saint François d'Assise dans la légende et dans l'art primitifs italiens. 8°. 5 fr.

Mauclair, C., Victor Gilsoul. 8°. 10 fr.

Rouvez, A. Th., Cités et villes belges. 8°. 3 fr. 50 c.

P. Roger & Cie. in Paris.

Rolls, W., comment vole un aéroplane. 8°. Ill. 2 fr. 50 c.

P. Smeesters in Löwen.

Wils, J., les étudiants des régions comprises dans la nation germanique à l'Université de Louvain. Tome I. 8°. 10 fr.

Hausabund und Buchhandel.

(Vgl. Nr. 158, 160, 169, 172, 173 d. Bl.)

VII.

Die abwartende Stellung des Buchhandels wird den meisten oder wenigstens sehr vielen Berufsgenossen erklärlich erscheinen. Bei dieser Sachlage dürfte der Börsenvereinsvorstand nicht das Recht haben, eine Beitrittserklärung abzugeben. Es finden sich im Hausabunde doch so viele Leute mit sich widerstrebenden Geschäftsinteressen zusammen, daß man erst einmal abwarten muß, ob besonders die kleineren Betriebe auch die gebührende Rücksichtnahme finden werden.

Vielefeld. A. Helmich's Buchhandlung (Hugo Anders).

Das

Reichsgerichtsurteil in der »Carmen«-Sache.

In dem bekannten Rechtsstreite über das Urheberrecht am deutschen Text zu »Carmen« hatte die Firma C. F. Peters in Leipzig gegen die Firma Universal-Edition A.-G. in Wien beim Landgericht Leipzig ein obstegendes Urteil dahin erstritten, daß der Universal-Edition bei Vermeidung einer Geldstrafe verboten wurde, die Musikausgaben der Oper »Carmen«, insbesondere Partitur und Klavierauszug, mit deutschem Text in Deutschland zu vervielfältigen oder zu verbreiten.

Dieses Urteil war auf die Berufung der Universal-Edition vom Oberlandesgericht Dresden dahin abgeändert worden, daß der Firma Peters ein Widerspruch gegen die Vervielfältigung und Verbreitung des deutschen Carmentextes nicht zustehe. Das Reichsgericht hat nun durch Urteil vom 24. April d. J. das landgerichtliche Urteil wiederhergestellt.

Aus den Entscheidungsgründen dieses wichtigen Urteils dürfte namentlich das Folgende interessieren:

Die Wiener Firma hatte sich darauf gestützt, daß das dem Originalverleger Choudens am französischen Originaltext zustehende Recht zur Untersagung von Übersetzungen hinsichtlich der deutschen Übersetzung durch die seinerzeit erteilte Genehmigung endgültig erloschen sei und daß mit dem Freiwerden dieser rechtmäßigen Übersetzung jeder sie nachdrucken und verbreiten dürfe.

Diese Auffassung erklärt das Reichsgericht für unrichtig und dem deutschen Urheberrechtsgesetz und der Berner Übereinkunft widersprechend. Nach den Bestimmungen der letzteren genießt unzweifelhaft der Originaltextdichter und sein Rechtsnachfolger in Deutschland den Schutz inländischer Urheber. Dieses Recht wirkt auch im vollen Umfange gegenüber der

deutschen Übersetzung. Allerdings hat der Übersetzer an seiner rechtmäßigen Übersetzung ein Urheberrecht, das von dem Urheber des Originalwerkes geachtet werden muß. Allein dieses Urheberrecht des Übersetzers hat nicht die Wirkung, daß es auch dann noch, wenn es nicht mehr besteht, die Rechte des Urhebers des Originalwerkes beeinträchtigen könnte. Erlischt der Schutz der Übersetzung früher als der des Originalwerkes, so bleibt doch der letztere in seinem vollen ursprünglichen Umfange bestehen. Hieraus folgt, daß der Urheber oder Verleger des Originalwerkes nunmehr die Vervielfältigung und Verbreitung auch der Übersetzung verbieten kann. An sich könnte, wenn das Urheberrecht des Übersetzers erloschen ist, zwar jedermann die Übersetzung benutzen und verbreiten; solange indes, wie es hier der Fall ist, noch ein Urheberrecht an dem Originaltext besteht, kann derjenige, dem es zusteht, kraft dieses Rechts jedem Dritten die Vervielfältigung und Verbreitung oder Aufführung jedweder Übersetzung, und daher auch der freigewordenen, verbieten. Der Übersetzer hat eben ein fremdes Geisteswerk benutzt, dessen Schutz sich nach der Person des Urhebers des letzteren richtet. Da das Urheberrecht am französischen Originaltext noch besteht, so steht hiernach der Firma Choudens, und für Deutschland der Firma Peters, der Urheberschutz gegenüber jedweder deutschen Übersetzung zu. Was von der Übersetzung gilt, muß auch von sonstigen Bearbeitungen gelten.

Durch dieses Urteil ist die prinzipiell wichtige Frage des Verhältnisses des Urheberrechts am Originalwerk zu dem Rechte an einer rechtmäßigen Übersetzung oder Bearbeitung klargestellt.
Rechtsanwalt Lebrecht, Leipzig.

Aus dem deutschen Buchgewerbehaufe in Leipzig.

Adolf Schinnerer.

Den Saal der alten Drucke im Deutschen Buchgewerbehaufe hat gegenwärtig Adolf Schinnerer in Tennenlohe mit einer bedeutsamen Sonderausstellung seiner meisterhaften Radierungen belegt. Schinnerer zählt zu unseren jüngeren Graphikern; aber er führt uns bereits ein sehr umfangreiches Werk vor, das von einer ungemein fruchtbringenden Schaffenskraft zeugt. Und der Künstler ist nicht nur in hohem Maße produktiv; er erweist sich in seinen Arbeiten auch als eine durchaus eigenartige, festumrissene Persönlichkeit mit einer ungemein temperamentvollen Ausdrucksfähigkeit, die sich bereits ihren ganz eigenen Stil gebildet hat.

Von blendender Virtuosität ist bei Schinnerer freilich nichts zu finden; wer verblüffende Effekte erwartet, wird von seiner Weise arg enttäuscht sein. Seine künstlerische Ausdrucksweise ist ganz schlicht, natürlich und aller

